

Prüfung der vorliegenden Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung, hier: Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Im folgenden wird auf die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen eingegangen. Dabei wird auf die als Anlage beigefügten Kopien der Originalstimmungen Bezug genommen.

Gemeinsame Stellungnahme der unteren Verwaltungsbehörden (untere Immissionschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Wasserschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde und Gewerbeaufsicht

Schreiben vom 09.08.2005

Anlage 4.1

Schreiben vom 24.10.2005

Anlage 4.2

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass alle umweltrelevanten Parameter hinsichtlich Immissionsschutz, Bodenschutz, Grundwasserschutz und Naturschutz ausreichend berücksichtigt wurden. Hinsichtlich der Belange des Lärmschutzes und der Versickerung von Niederschlagswasser wurden Änderungen bzw. Ergänzungen angeregt.

▪ *Schalltechnische Beurteilung*

- Es wird darauf hingewiesen, dass die TA Lärm unmittelbar gilt.
- Es wird bestätigt, dass vom künftigen Betrieb des Feuerwehrgerätehauses Lärm-Richtwertüberschreitungen hervorgerufen werden können, die unter Anwendung der Regelungen der TA Lärm und durch beschränkende Auflagen im späteren Baugenehmigungsverfahren zu **keinen** für die Nachbarschaft unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Aktive Schallschutzmaßnahmen werden nach Abwägung aller Umstände nicht für geboten gehalten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Lärm-Richtwertüberschreitungen durch ca. 20 Noteinsätze pro Jahr nicht als seltene Ereignisse nach der TA Lärm einzustufen sind, sondern als Ausnahmeregelungen für Notsituationen (Brand- und Hilfeleistungen), die entsprechend dem Abschnitt 7.1 der TA Lärm einzustufen und damit als zumutbar hinzunehmen sind.
- Es wird angeregt, dass auf dem Gelände des Feuerwehrgerätehauses keine Übungen mit Lkw und sonstigen Geräten durchgeführt werden dürfen, um die Lärmrichtwerte der TA Lärm einhalten zu können.
- Es wird weiterhin angeregt, die Parkvorgänge auf dem Gelände nach Ende der Ausschusssitzungen zwischen 22.00 bis 23.00 Uhr zu überprüfen, da im südlich angrenzenden Reinen Wohngebiet Lärmrichtwertüberschreitungen hervorgerufen werden.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Lärmrichtwertüberschreitungen durch Noteinsätze der Feuerwehr von der Nachbarschaft hinzunehmen sind und die durch sonstige Aktivitäten verursachten Lärmrichtwertüberschreitungen durch Auflagen und ggf. Verschiebung der Nachtzeit beseitigt werden können.

➔ Stellungnahme der Verwaltung

Zur Berücksichtigung der oben genannten Anregungen wurde eine Ergänzung und Konkretisierung des vorhandenen Schallschutzgutachtens vorgenommen (Ing.-Büro Kohnen, Konkretisierung des schalltechnischen Gutachtens vom 18.10.2005).

Die Anregungen wurden in der Konkretisierung des Gutachtens und in der Begründung des Bebauungsplans wie folgt berücksichtigt:

- Die TA Lärm wird unmittelbar angewendet.
- Die Lärmrichtwertüberschreitungen durch die Noteinsätze der Feuerwehr werden nicht als "seltene Ereignisse" sondern als Ausnahmeregelungen für Notsituationen (Brand- und Hilfeleistungen) entsprechend dem Abschnitt 7.1 der TA Lärm eingestuft.
- Um die Lärmrichtwerte der TA Lärm bei Übungen mit dem Lkw und sonstigen Geräten auf dem Gelände des Feuerwehrgerätehauses einzuhalten, wurden die bisherigen Annahmen überprüft und die konkreten die Anforderungen der Feuerwehr berücksichtigt.
- Entgegen der bisherigen Annahme, dass auf dem Gelände ein Löschfahrzeug zu Übungszwecken eine Stunde in Betrieb gehalten wird und Rangiervorgänge sowie Zu- und Abfahrten erfolgen, ist dieser Dauerbetrieb zu Übungszwecken maximal für eine halbe Stunde anzunehmen. Bei dieser Annahme wird an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen im Süden des Standortes (gegenüberliegende Seite der Berliner Straße) der Immissionsrichtwert für ein Reines Wohngebiet von 50 dB (A) um ca. 2 dB (A) überschritten. Diese geringfügige Überschreitung liegt in einem Bereich, der durch das menschliche Ohr nicht wahrgenommen werden kann und ist daher zumutbar.

Ein vollständiger Verzicht auf Übungen mit Lkw auf dem Gelände des Feuerwehrgerätehauses ist für einen sinnvollen und ordnungsgemäßen Betrieb der Feuerwehr nicht möglich. Der Belang der Sicherheit für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß § 1 Absatz 5 Nr. 1 Baugesetzbuch wird in diesen Fällen höher eingestuft als die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

- Die Parkvorgänge auf dem Gelände nach Ende der Ausschusssitzungen finden teilweise zwischen 20.00 und 23.00 Uhr statt. Eine Vorverlegung der Ausschusssitzungen, damit die Parkvorgänge und Abfahrten vor 22.00 Uhr beendet wären, ist nicht möglich, da es im Wesen der Freiwilligen Feuerwehr liegt, dass die Feuerwehrleute einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und die Sitzungen aus diesem Grund erst in den späten Abendstunden stattfinden können. Entsprechend der Anregung des Amtes für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie wird daher angenommen, dass die Immissionsschutzbehörde die Nachtzeit um eine Stunde (von 23.00Uhr bis 7.00 Uh) verschiebt. Diese Praxis wird an anderer Stelle der Stadt Heidelberg mit Erfolg praktiziert, wenn zwingende betriebliche Verhältnisse dies erfordern und eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft gewährleistet ist.

▪ *Niederschlagswasser*

Es wird um eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen gebeten.

- Die Textlichen Festsetzungen sollen dahingehend ergänzt werden, dass der "Einsatz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den in die Versickerungsmulde entwässernden Flächen" nicht zulässig ist. Weiterhin soll der Satz "Der Einbau des Filtersubstrates zur Verbesserung der hydraulischen Leitfähigkeit ist mit dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie abzustimmen." eingefügt werden.

- Auf den notwendigen Bodenaustausch bei den Versickerungsanlagen soll deutlicher hingewiesen werden.
- In der Begründung sind Formulierungen hinsichtlich der schadlosen Entwässerung, der Herkunftsflächen für die Entwässerung und der versickerungsfähigen Oberflächen sowie bezüglich der Durchlässigkeit des Bodens zu ergänzen bzw. zu konkretisieren.

→ *Stellungnahme der Verwaltung*

- Die Textliche Festsetzung 5.2 wird dahingehend ergänzt, dass "der Einsatz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den in die Versickerungsmulde entwässernden Flächen ... nicht zulässig ist". Die Anregung, dass "bei der Erstellung der versickerungsfähigen Flächen der Einbau des Filtersubstrates zur Verbesserung der hydraulischen Leitfähigkeit mit dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie abzustimmen ist", wird als Hinweis aufgenommen.

Ein neuer Sachverhalt ist dadurch nicht gegeben, da die Fahrzeugwäsche und Fahrzeugpflege wie bisher in der Hauptfeuerwache vorgenommen wird und eine Verschmutzung mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen ist.

- Hinsichtlich des notwendigen Bodenaustausches bei den Versickerungsanlagen wird der Begründungstext, Teil B, Nr. 2.1 "Schutzgut Boden" entsprechend ergänzt.
- Die genannten Formulierungen in der Begründung bezüglich der schadlosen Entwässerung, der Herkunftsflächen für die Entwässerung und der versickerungsfähigen Oberflächen sowie bezüglich der Durchlässigkeit des Bodens werden ergänzt und konkretisiert.

Der Anregung wurde gefolgt.

Neue Sachverhalte bezüglich des Niederschlagswassers sind nicht gegeben.

Die Änderungen in der Begründung und in den Textlichen Festsetzungen hinsichtlich des Niederschlagswassers haben ausschließlich konkretisierenden und ergänzenden Charakter.